



Gesetzesänderung SGB II – Hinweise zu statistischen Veröffentlichungen

Mit dem 29.03.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Kraft getreten. Die Daten und Auswertungen der Statistik beruhen vorerst weiterhin auf der bis zum 28.03.11 gültigen Fassung des SGB II.

Die begrifflichen Anpassungen im Zuge dieser Gesetzesänderungen können in den Veröffentlichungen der Statistik erst zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden. So wird weiterhin der Begriff „erwerbsfähiger Hilfebedürftiger (eHb)“ und noch nicht der neue Begriff „erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb)“ in den Statistikprodukten genannt; die Verweise auf Rechtsnormen und Paragraphen des SGB II beruhen ebenso noch auf der bis zum 28.03.2011 gültigen Version des Gesetzes. Eine Anpassung auf die geänderte Fassung des SGB II wird in den nächsten Monaten erfolgen.

Eine statistische Ausweisung der neu entstandenen Leistungen – wie zum Beispiel die Leistungen für Bildung und Teilhabe – ist derzeit nicht möglich. Die rückwirkend zum 1.1.2011 bewilligte Regelsatzanpassung wird erst mit Datenstand April 2011 in den statistischen Daten wirksam.